



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

<b>12. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 10. Januar 2001</b>	<b>Nummer 2</b>
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
<b>Ministerpräsident</b>	
Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 21. November 1997 über Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen den Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg .....	42
<b>Ministerium des Innern</b>	
Eingliederung der Gemeinde Freesdorf in die Stadt Luckau .....	43
Eingliederung der Gemeinde Plötzin in die Stadt Werder (Havel) .....	43
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Förderung der Markterschließung brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen im In- und Ausland (Markterschließungsrichtlinie) .....	43
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Auslandsreisekostenverordnung – ARV – Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder – AVwV – .....	46
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 2/2001	

**Bekanntmachung der Vereinbarung  
zur Änderung der Vereinbarung  
vom 21. November 1997 über Gegenseitigkeit  
beim Besuch von Schulen  
in öffentlicher Trägerschaft  
zwischen den Regierungen  
der Länder Berlin und Brandenburg**

Vom 20. Dezember 2000

Die in Potsdam am 12. Dezember 2000 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Berlin zur Änderung der Vereinbarung vom 21. November 1997 über Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen den Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg ist nach ihrem § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 20. Dezember 2000

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

**Vereinbarung zur Änderung der  
Vereinbarung vom 21. November 1997  
über Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen  
in öffentlicher Trägerschaft  
zwischen den Regierungen  
der Länder Berlin und Brandenburg**

Vom 12. Dezember 2000

Die Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg schließen

- nach Überprüfung der Veränderung der maßgeblichen Schülerzahlen gemäß § 3 Abs. 2 und
- in Erfüllung des Auftrages zur Anpassung der Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 2

der Vereinbarung über Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen den Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg die folgende Vereinbarung:

§ 1

**Erhöhung des Pauschalbetrages**

(1) Das Land Brandenburg verpflichtet sich zu einer Erhöhung des Pauschalbetrages gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung über Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher

Trägerschaft zwischen den Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg schrittweise von 7 000 000 Deutsche Mark auf 8 000 000 Deutsche Mark im Jahr 2000, auf 9 000 000 Deutsche Mark im Jahr 2001 und auf 10 000 000 Deutsche Mark in den Jahren 2002 bis einschließlich 2004.

(2) Für den Zeitraum gemäß Absatz 1 wird das Verlangen einer weiteren Erhöhung oder Verminderung des Pauschalbetrages gemäß § 3 Abs. 2 der Vereinbarung über Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen den Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg ausgeschlossen.

§ 2

**Änderung der Geltungsdauer**

§ 5 der Vereinbarung über Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen den Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2001“ durch die Angabe „2004“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, rechtzeitig Verhandlungen über eine Verlängerung der Vereinbarung ab dem Jahr 2005 aufzunehmen. Erfolgt eine Einigung nicht rechtzeitig, gilt vorläufig der zuletzt gezahlte jährliche Betrag als vereinbart.“

§ 3

**In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004.

Potsdam, den 12. Dezember 2000

Für den Senat von Berlin

Der Regierende Bürgermeister  
vertreten durch den Senator für  
Schule, Jugend und Sport

Klaus Böger

Für die Regierung des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister für  
Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

### **Eingliederung der Gemeinde Freesdorf in die Stadt Luckau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 20. Dezember 2000

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90, 98), die Eingliederung der Gemeinde Freesdorf (Schlüssel-Nr.: 12061124; Amt Luckau/Landkreis Dahme-Spreewald) in die Stadt Luckau (Schlüssel-Nr.: 12061320) mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 genehmigt.

### **Eingliederung der Gemeinde Plötzin in die Stadt Werder (Havel)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 12. Dezember 2000

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90, 98), die Eingliederung der Gemeinde Plötzin (Schlüssel-Nr.: 12069472; Amt Werder/Landkreis Potsdam-Mittelmark) in die amtsfreie Stadt Werder (Havel) (Schlüssel-Nr.: 12069656) mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 genehmigt.

### **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Förderung der Markterschließung brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen im In- und Ausland (Markterschließungsrichtlinie)**

Vom 27. November 2000

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition (ABl. EG Nr. C 213 S. 4 vom 23. Juli 1996, vgl. Nummer 3.1.1) zur Förderung der Markterschließung auf in- und ausländischen Märkten einschließlich der Teilnahme als Aussteller an Messen im In- und Ausland.
- 1.2 Ziel dieser Richtlinie ist die Markterschließungs- und Absatzförderung von Produkten und Dienstleistungen vor allem für kleine, aber auch für mittlere Unternehmen

sowie die Vernetzung der Unternehmen zum Ausgleich der strukturellen Wettbewerbsnachteile der brandenburgischen Unternehmen. Die Förderung soll sich entweder auf die Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen oder die Erschließung neuer Märkte richten. Gefördert werden die KMU direkt oder mittelbar als Gruppen, insbesondere bei einer gemeinsamen Beteiligung mehrerer Unternehmen an Messen, Ausstellungen, Kooperationsbörsen und anderen Veranstaltungen, wenn ein besonderes Landesinteresse im Einzelfall eine Förderung rechtfertigt.

- 1.3 Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind subsidiäre Hilfen des Landes. Sie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen, insbesondere zu Zuwendungen nach der Beratungsrichtlinie (GA-B), der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie für Produkt- und Verfahrensinnovationen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Eine angemessene Beteiligung der antragstellenden KMU an den förderfähigen Kosten ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung.

- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Nach dieser Richtlinie sind folgende Maßnahmen als Teil eines Gesamtkonzeptes zur Markterschließung im In- und Ausland förderfähig:

- 2.1 Zur Markterschließung im In- und Ausland
  - die Beratung bei der Erstellung von regionalen und sektoralen Marktanalysen sowie von Markterschließungs- und Vertriebskonzepten für den Absatz der eigenen Produkte und Dienstleistungen,
  - die Beratung zur Ausrichtung des Unternehmens auf bestimmte Märkte, kundenorientierte Zertifizierungs- und Normierungsverfahren insbesondere für ausländische Märkte,
  - die Beratung bei Produkthanpassung und Anpassung des Designs sowie branchenbezogener Absatzstrategien,
  - die Beratung bei der Erarbeitung von deutschen und fremdsprachigen Präsentations- und Werbematerialien (Layoutberatung) im Zuge einer Markterschließungsstrategie (z. B. Druckschriften, Filme, Internet-Seiten, Multimedia),
  - die Beratung in Zusammenhang mit der Vorbereitung sowie Nachbereitung von Messen, Ausstellungen, Kooperationsbörsen und Unternehmerreisen,
  - die Erstattung von Reisekosten bei der Teilnahme von Unternehmern an Reisen zur Anbahnung von Kontakten von politischen Funktionsträgern des

Landes Brandenburg und/oder der Wirtschaftsförderung Brandenburg GmbH im In- und Ausland,

- die Information über Ausschreibungen sowie die Beratung bei der Erstellung fremdsprachlicher Angebote,
- die Beratung bei der Erarbeitung von Konzepten für die Kooperation und Vernetzung markterschließender Maßnahmen im Rahmen von Arbeits- und Anbietergemeinschaften sowie Dachmarkenbildung,
- die Beratung zu Fragen der Ausfuhrbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Dokumente und Vorschriften im Ausland, die Wahl geeigneter Absatzwege, Zoll- und Präferenzbestimmungen, sowie der Exportfinanzierung, Exportversicherung und weitere exportrelevante Maßnahmen,
- die Erstellung eines Kompendiums mit den in die gängigen Wirtschafts- und Verhandlungssprachen übersetzten Begriffen,
- die Beratung und Information von potentiellen in- und ausländischen Handelsvermittlern im Zuge der Markterschließung,
- die allgemeine Beratung zu der Planung bei Gründung von und Beteiligung an Firmenpools zur gemeinsamen Vertretung der Unternehmen im Ausland zur gemeinschaftlichen Erschließung ausländischer Märkte,
- die Beratung bei Konzepten für die Kooperation und Vernetzung sowie markterschließender Maßnahmen im Rahmen von Bieter- und Arbeitsgemeinschaften,
- vorbereitende Maßnahmen zur Bildung von Arbeitskreisen, Erfahrungsaustauschs- und Projektgruppen sowie zum Aufbau von Vertriebskooperationen mit ausländischen KMU-Partnern.

## 2.2 Messen, Ausstellungen, Kooperationsbörsen und andere Veranstaltungen

- Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen an überregionalen Messen und Ausstellungen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit diese nicht überwiegend dem Direktverkauf dienen,
- Einzelteilnahmen an regionalen Messen, wenn sie im Messeförderprogramm des Ministeriums für Wirtschaft enthalten sind,
- Organisation von Arbeitsgruppen zur Unterhaltung und Koordinierung von Gemeinschaftsständen mehrerer KMU auf Messen und Ausstellungen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, wenn sie im Messeprogramm des Ministeriums für Wirtschaft enthalten sind,
- Teilnahme an Industriezweiginitiativen, Unternehmensforen, Industriesymposien und Zulieferaktionskreisen.

## 2.3 Von der Förderung ausgenommen sind

- Maßnahmen, die sich auf einen konkreten Geschäftsabschluss beziehen,
- reine Adressenangaben, allgemein zugängliche Marktanalysen, Prognosen und Darstellungen oder deren Zusammenstellung.

## 3. Zuwendungsempfänger

### 3.1 Zuwendungsempfänger können sein:

#### 3.1.1 Kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Land Brandenburg, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen **und**
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EURO oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. EURO haben **und**
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen.

Vorrangig sollen kleine Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 7 Mio. EURO oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 5 Mio. EURO haben, gefördert werden.

#### 3.1.2 Ein bevollmächtigter Gruppensprecher, der auch für die Abwicklung und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich zeichnen muss, für Gruppen von mindestens drei Unternehmen im Sinne von Nummer 3.1.1, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte im Land Brandenburg oder in einem anderen Gebiet nach Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe a des EG-Vertrages haben und die sich vertraglich zu einem gemeinsamen Vorhaben zusammengeschlossen haben.

### 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen folgender Branchen:

Schiffbau, Kunstfasern, Kraftfahrzeuge, Fischerei, Verkehr, die vom EGKS\*-Vertrag erfasste Kohle- und Stahlindustrie sowie Landwirtschaft im Hinblick auf die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anhang I des EG-Vertrages).

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Ein aussagefähiges strategisches Gesamtkonzept zur Markterschließung, das sich aus mehreren in den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen zusammensetzen kann, einschließlich einer Darstellung der Einzelmaßnahmen (Arbeitsprogramm), eines Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes, muss vorliegen.

### 4.2 Die Vermarktungshilfen müssen sich auf die Erschließung eines vom Antragsteller zu bestimmenden Marktes und Produkte bzw. Dienstleistungen beziehen, die Marktchancen erwarten lassen.

### 4.3 Dienstleistungen zur Umsetzung der Maßnahmen nach Nummer 2.1 dürfen nur durch externe Berater durchgeführt werden. Externe Dienstleister, die für die Durchführung der Maßnahmen eingesetzt werden sollen (z. B.

\* Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Unternehmensberatungen, Designer, Werbeagenturen), müssen über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Ihre Qualifikation soll durch eine aussagefähige Referenzliste und ein überprüfbares Qualifikationsprofil nachgewiesen werden.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

### 5.1 Zuwendungsart

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist eine Projektförderung.

### 5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

### 5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird für jedes beantragte Projekt in der Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

### 5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Zuwendung kann bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, in der Regel höchstens jedoch 50 000 DM pro Jahr, betragen.

5.4.2 Bei der Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen sind die Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes bis zur Höhe von 30 000 DM je Veranstaltung und Unternehmen zuwendungsfähig.

5.4.3 Nur die erstmalige Präsentation eines neuen Produktes kann auf ein und derselben Veranstaltung gefördert werden.

5.4.4 Im Übrigen sind folgende Ausgaben der Antragsteller von einer Förderung ausgenommen:

- Telekommunikationsausgaben,
- eigene Personalaufwendungen und Gemeinkosten des Antragstellers,
- Ausgaben für investive Maßnahmen.

5.4.5 Reisekosten werden nur nach den folgenden Obergrenzen und in der Regel für eine Person als zuwendungsfähig anerkannt, soweit sie für die Durchführung des Projekts erforderlich sind:

Inland bis DM 500 pro Reise,

Europa bis DM 1 000 pro Reise,

außereuropäisch bis DM 2 000 pro Reise.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Förderung kann nur für Maßnahmen bewilligt wer-

den, die nicht vor der Antragstellung begonnen wurden. Danach, aber vor der Entscheidung über die Förderung kann nach Einwilligung der Bewilligungsbehörde mit der Maßnahme begonnen werden, wenn dies vom Antragsteller ausdrücklich gewünscht wird.

6.2 Durch den bewilligten Maßnahmebeginn vor der Entscheidung über die Förderung wird kein Anspruch auf die Förderung begründet.

6.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Entscheidung über die Förderung in Einzelfällen wegen der nur begrenzten Verfügbarkeit von Fördermitteln zurückstellen. Damit soll eine zu frühzeitige Ausschöpfung der verfügbaren Fördermittel im Haushaltsjahr vermieden werden.

6.4 Die geförderten Maßnahmen sollen innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Projektdauer soll in der Regel 36 Monate nicht überschreiten.

6.5 Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn der Zuschuss im Einzelfall mehr als 1 000 DM beträgt.

## 7. Verfahren

7.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind Unternehmen (Nummer 3.1.1) bzw. der Gruppensprecher im Namen einer Unternehmensgruppe (Nummer 3.1.2), die Maßnahmen durchführen will.

7.2 Anträge sind mit den in Nummer 4.1 geforderten Unterlagen bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam zu stellen (Bewilligungsbehörde). Die Antragsformulare sind bei der ILB erhältlich.

7.3 Die Entwicklung und die Fortschritte des Projekts sowie die Verwendung der Mittel sind bei längerfristigen Projekten unaufgefordert in Form von Zwischenberichten im Abstand von maximal sechs Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. dem letzten Zwischenbericht vorzulegen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Projektförderung (ANBest-P).

7.4 Nach sechs Monaten sollen weitere Auszahlungen nur erfolgen, wenn das Projekt die erwarteten in einem Zwischenbericht dargelegten Fortschritte gemacht hat.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 21. November 2000 in Kraft und endet am 31. Dezember 2002.

Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Förderung der Markterschließung brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen im In- und Ausland (Markterschließungsrichtlinie) vom 7. Dezember 1998 (ABl. S. 1068) außer Kraft.

### **Auslandsreisekostenverordnung – ARV – – Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder – AVwV –**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
– 15.3 - 2762 - 10 –  
Vom 13. Dezember 2000

In der beigefügten Anlage wird die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder“ des Bundesministeriums des Innern vom 4. Dezember 2000, die am **1. Januar 2001 in Kraft tritt**, mit nachstehenden Hinweisen bekannt gegeben:

Für den Landesbereich gilt die AVwV mit der Maßgabe, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben ab 1. Januar 2001 weiterhin durch entsprechende Einsparungen innerhalb der bei dem Reisekosten-Titel verfügbaren Ausgaben zu decken sind.

Die Anlage 1 der AVwV berücksichtigt das für die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder seit der letzten Festsetzung aufgrund der Wechselkursentwicklung geänderte Preisniveau.

Die Anlage 2 der AVwV ersetzt mit dem Zeitpunkt der Euro-Umstellung ab 1. Januar 2002 die Beträge der Anlage 1; dies schließt wechselkursbedingte oder aufgrund von Preissteigerungen notwendige Anpassungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht aus. Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach Anlage 1, die erst 2002 abgerechnet werden, sind eurocentgenau zu errechnen und zu zahlen.

Die Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 5. Juli 1996 – 15.3-2762-5 – (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) und 30. Oktober 1997 – 15.3-2703-11 – (ABl. S. 943) sind mit einem Hinweis zu versehen.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 25. Januar 1999 – 15.3-2762-8 – gilt nur noch für Anwendungsfälle bis einschließlich 31. März 2000 und ist mit Ablauf des 31. März 2001 nicht mehr anzuwenden; das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 10. März 2000 – 15.3-2762-9 – gilt nur noch für Anwendungsfälle bis einschließlich 31. Dezember

2000 und ist mit Ablauf des 31. Dezember 2001 nicht mehr anzuwenden (Ausschlussfristen gemäß § 3 Abs. 5 Bundesreisekostengesetz).

Anlage zum MdF-Rundschreiben vom 13. Dezember 2000  
– 15.3-2762-10 –

### **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder**

Vom 4. Dezember 2000

Nach § 24 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 468) erlassen:

#### Artikel 1

Die vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden in Höhe der aus der Anlage 1 ersichtlichen Beträge festgesetzt. Die ab 1. Januar 2002 mit der Umstellung auf den Euro geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden in Höhe der aus der Anlage 2 ersichtlichen Beträge festgesetzt.

#### Artikel 2

(1) Besteht nach der Art des Dienstgeschäfts die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Kantine, beträgt das Auslandstagegeld nach § 3 Abs. 1 und 2 ARV 80 Prozent des in der Anlage 1, ab 1. Januar 2002 in der Anlage 2, in Spalte 2 ausgewiesenen Betrages.

(2) Für notwendige Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Abs. 1 und 2 ARV 50 Prozent des in der Anlage 1, ab 1. Januar 2002 in der Anlage 2, in Spalte 3 ausgewiesenen Betrages, höchstens jedoch 60 DM, ab 1. Januar 2002 höchstens 30 Euro.

#### Artikel 3

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 1. März 2000 (GMBI S. 178) außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 2000

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
gez. Dr. Beus

**Anlage 1** zur AVwV vom 4. Dezember 2000

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... DM mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in DM	
1	2	3
Ägypten	50	160
Äthiopien	55	240
Albanien	40	110
Algerien	60	90
Andorra	50	160
Angola	65	150
Argentinien	100	220
Armenien	35	110
Aserbaidshan	50	220
Australien	65	150
Bahrain	85	180
Bangladesch	45	200
Belgien	65	150
Benin	45	130
Bolivien	45	110
Bosnien und Herzegowina	50	150
Botsuana	45	140
Brasilien		
- Rio de Janeiro	75	260
- Sao Paulo	75	160
- im Übrigen	60	130
Brunei	70	160
Bulgarien	35	140
Burkina Faso	45	110
Burundi	65	180
Chile	55	130

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... DM mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in DM	
1	2	3
China		
- Peking	80	150
- Shanghai	90	220
- im Übrigen	75	180
Costa Rica	55	160
Côte d'Ivoire	55	140
Dänemark		
- Kopenhagen	80	180
- im Übrigen	75	110
Dominikanische Republik	60	170
Dschibuti	80	180
Ecuador	40	140
El Salvador	50	180
Eritrea	45	140
Estland	55	150
Fidschi	50	110
Finnland	65	150
Frankreich		
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	80	160
- Bordeaux und Straßburg	65	130
- Lyon	65	160
- im Übrigen	65	100
Gabun	70	150
Georgien	70	260
Ghana	50	130
Griechenland	50	120
Guatemala	55	150
Guinea	60	160
Guinea-Bissau	45	120
Haiti	60	150
Honduras	50	150

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.



Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... DM mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in DM	
1	2	3
Indien		
- Mumbai (Bombay)	55	290
- New Delhi	45	260
- im Übrigen	45	220
Indonesien	60	200
Iran, Islamische Republik	30	180
Irland	70	160
Island	85	210
Israel	80	240
Italien		
- Mailand	65	200
- im Übrigen (gilt auch für Vatikanstadt)	60	160
Jamaika	65	180
Japan		
- Tokio	130	260
- im Übrigen	130	220
Jemen	60	180
Jordanien	70	160
Jugoslawien	60	130
Kambodscha	55	90
Kamerun	45	110
Kanada	65	160
Kasachstan	50	140
Katar	70	200
Kenia	60	200
Kirgisistan	30	120
Kolumbien	40	110
Kongo	90	220
Kongo, Demokratische Republik	130	240
Korea, Demokratische Volksrepublik	95	160
Korea, Republik	90	210
Kroatien	45	110

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... DM mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in DM	
1	2	3
Kuba	65	150
Kuwait	60	170
Laos, Demokratische Volksrepublik	50	120
Lesotho	40	110
Lettland	45	120
Libanon	65	190
Libyen	135	200
Liechtenstein	75	160
Litauen	45	160
Luxemburg	65	140
Madagaskar	40	160
Malawi	50	180
Malaysia	60	100
Malediven	60	180
Mali	55	120
Malta	50	110
Marokko	60	100
Mauretanien	50	110
Mauritius	70	220
Mazedonien	40	130
Mexiko	55	100
Moldau, Republik	30	150
Monaco	65	100
Mongolei	50	140
Mosambik	50	150
Myanmar (früher Burma)	55	110
Namibia	40	90
Nepal	50	140
Neuseeland	70	160
Nicaragua	50	120
Niederlande	65	140
Niger	50	140

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... DM mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in DM	
1	2	3
Nigeria	70	230
Norwegen	90	220
Österreich		
- Wien	60	160
- im Übrigen	55	130
Oman	80	150
Pakistan	35	150
Panama	70	150
Papua-Neuguinea	60	170
Paraguay	40	140
Peru	55	170
Philippinen	60	200
Polen		
- Breslau	50	160
- Warschau	60	200
- im Übrigen	45	120
Portugal		
- Lissabon	55	140
- im Übrigen	50	140
Ruanda	45	120
Rumänien		
Bukarest	40	200
Im Übrigen	25	70
Russische Föderation		
- Moskau	90 <sup>a)</sup>	250
- St. Petersburg	75	200
- im Übrigen	40	80
Sambia	45	140

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

<sup>a)</sup> Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 55 DM. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... DM mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in DM	
1	2	3
Samoa	45	110
San Marino	65	150
Saudi Arabien		
- Riad	90	210
- im Übrigen	90	150
Schweden	80	200
Schweiz	70	160
Senegal	55	120
Sierra Leone	50	250
Simbabwe	45	140
Singapur	60	140
Slowakei	35	140
Slowenien	40	120
Spanien		
- Barcelona	50	180
- Kanarische Inseln	50	100
- im Übrigen	50	150
Sri Lanka	50	170
Sudan	65	230
Südafrika	45	100
Syrien, Arabische Republik	70	240
Tadschikistan	45	100
Taiwan	65	230
Tansania, Vereinigte Republik	55	220
Thailand	50	150
Togo	40	110
Tonga	50	70
Trinidad Tobago	70	180

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... DM mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in DM	
1	2	3
Tschad	60	165
Tschechische Republik	40	150
Türkei		
- Ankara und Izmir (geografisch zugehörig zu Asien)	45	130
- im Übrigen	40	130
Tunesien	50	120
Turkmenistan	60	100
Uganda	40	130
Ukraine	60	160
Ungarn	45	150
Uruguay	70	170
Usbekistan	80	180
Vatikanstadt (s. auch Italien)	60	160
Venezuela	60	230
Vereinigte Arabische Emirate		
- Dubai	80	190
- im Übrigen	80	130
Vereinigte Staaten (USA)		
- Atlanta, Los Angeles, San Francisco sowie Seattle	90	250
- New York	100	250
- im Übrigen	80	220
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	90	210
- Manchester	70	180
- im Übrigen	70	110

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... DM mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in DM	
1	2	3
Vietnam		
- Ho-Chi-Minh-Stadt	50	120
- im Übrigen	35	90
Weißrussland	35	120
Zentralafrikanische Republik	45	100
Zypern	50	130

---

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

**Anlage 2** zur AVwV vom 4. Dezember 2000

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nach- weis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
Ägypten	26	82
Äthiopien	29	123
Albanien	21	57
Algerien	31	47
Andorra	26	82
Angola	34	77
Argentinien	52	113
Armenien	18	57
Aserbaidtschan	26	113
Australien	34	77
Bahrain	44	93
Bangladesch	24	103
Belgien	34	77
Benin	24	67
Bolivien	24	57
Bosnien und Herzegowina	26	77
Botsuana	24	72
Brasilien		
- Rio de Janeiro	39	133
- Sao Paulo	39	82
- im Übrigen	31	67
Brunei	36	82
Bulgarien	18	72
Burkina Faso	24	57
Burundi	34	93
Chile	29	67

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nach- weis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
China		
- Peking	41	77
- Shanghai	47	113
- im Übrigen	39	93
Costa Rica	29	82
Côte d'Ivoire	29	72
Dänemark		
- Kopenhagen	41	93
- im Übrigen	39	57
Dominikanische Republik	31	87
Dschibuti	41	93
Ecuador	21	72
El Salvador	26	93
Eritrea	24	72
Estland	29	77
Fidschi	26	57
Finnland	34	77
Frankreich		
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	41	82
- Bordeaux und Straßburg	34	67
- Lyon	34	82
- im Übrigen	34	52
Gabun	36	77
Georgien	36	133
Ghana	26	67
Griechenland	26	62
Guatemala	29	77
Guinea	31	82
Guinea-Bissau	24	62
Haiti	31	77
Honduras	26	77

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.



Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nach- weis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
Indien		
- Mumbai (Bombay)	29	149
- New Delhi	24	133
- im Übrigen	24	113
Indonesien	31	103
Iran, Islamische Republik	16	93
Irland	36	82
Island	44	108
Israel	41	123
Italien		
- Mailand	34	103
- im Übrigen (gilt auch für Vatikanstadt)	31	82
Jamaika	34	93
Japan		
- Tokio	67	133
- im Übrigen	67	113
Jemen	31	93
Jordanien	36	82
Jugoslawien	31	67
Kambodscha	29	47
Kamerun	24	57
Kanada	34	82
Kasachstan	26	72
Katar	36	103
Kenia	31	103
Kirgisistan	16	62
Kolumbien	21	57
Kongo	47	113
Kongo, Demokratische Republik	67	123
Korea, Demokratische Volksrepublik	49	82
Korea, Republik	47	108
Kroatien	24	57

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nach- weis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
Kuba	34	77
Kuwait	31	87
Laos, Demokratische Volksrepublik	26	62
Lesotho	21	57
Lettland	24	62
Libanon	34	98
Libyen	70	103
Liechtenstein	39	82
Litauen	24	82
Luxemburg	34	72
Madagaskar	21	82
Malawi	26	93
Malaysia	31	52
Malediven	31	93
Mali	29	62
Malta	26	57
Marokko	31	52
Mauretanien	26	57
Mauritius	36	113
Mazedonien	21	67
Mexiko	29	52
Moldau, Republik	16	77
Monaco	34	52
Mongolei	26	72
Mosambik	26	77
Myanmar (früher Burma)	29	57
Namibia	21	47
Nepal	26	72
Neuseeland	36	82
Nicaragua	26	62
Niederlande	34	72
Niger	26	72

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nach- weis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
Nigeria	36	118
Norwegen	47	113
Österreich		
- Wien	31	82
- im Übrigen	29	67
Oman	41	77
Pakistan	18	77
Panama	36	77
Papua-Neuguinea	31	87
Paraguay	21	72
Peru	29	87
Philippinen	31	103
Polen		
- Breslau	26	82
- Warschau	31	103
- im Übrigen	24	62
Portugal		
- Lissabon	29	72
- im Übrigen	26	72
Ruanda	24	62
Rumänien		
Bukarest	21	103
Im Übrigen	13	36
Russische Föderation		
- Moskau	47 <sup>a)</sup>	128
- St. Petersburg	39	103
- im Übrigen	21	41
Sambia	24	72

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

<sup>a)</sup> Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 29 Euro. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nach- weis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
Samoa	24	57
San Marino	34	77
Saudi Arabien		
- Riad	47	108
- im Übrigen	47	77
Schweden	41	103
Schweiz	36	82
Senegal	29	62
Sierra Leone	26	128
Simbabwe	24	72
Singapur	31	72
Slowakei	18	72
Slowenien	21	62
Spanien		
- Barcelona	26	93
- Kanarische Inseln	26	52
- im Übrigen	26	77
Sri Lanka	26	87
Sudan	34	118
Südafrika	24	52
Syrien, Arabische Republik	36	123
Tadschikistan	24	52
Taiwan	34	118
Tansania, Vereinigte Republik	29	113
Thailand	26	77
Togo	21	57
Tonga	26	36
Trinidad Tobago	36	93

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nach- weis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
Tschad	31	85
Tschechische Republik	21	77
Türkei		
- Ankara und Izmir (geografisch zugehörig zu Asien)	24	67
- im Übrigen	21	67
Tunesien	26	62
Turkmenistan	31	52
Uganda	21	67
Ukraine	31	82
Ungarn	24	77
Uruguay	36	87
Usbekistan	41	93
Vatikanstadt (s. auch Italien)	31	82
Venezuela	31	118
Vereinigte Arabische Emirate		
- Dubai	41	98
- im Übrigen	41	67
Vereinigte Staaten (USA)		
- Atlanta, Los Angeles, San Francisco sowie Seattle	47	128
- New York	52	128
- im Übrigen	41	113
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	47	108
- Manchester	36	93
- im Übrigen	36	57

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nach- weis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
Vietnam		
- Ho-Chi-Minh-Stadt	26	62
- im Übrigen	18	47
Weißrussland	18	62
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	26	67

---

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.



**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

---

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0